

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 16-1723
erstellt am: 29.03.2010

Abteilung: Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Fütterer, Wolfgang
Aktenzeichen: L-GB

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Betriebskommission Gebäudewirtschaft	21.04.2010	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreisausschuss	10.05.2010	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.06.2010	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	21.06.2010	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission sowie der Kreisausschuss empfehlen dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße:

Artikel 1:

§ 12 der Satzung (Zuständigkeit anderer Stellen) wird wie folgt ergänzt:

„(1)“

„(2) Dem Hessischen Rechnungshof werden als zuständigem überörtlichem Prüfungsorgan aufgrund § 123 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (in der Fassung vom 31.01.2005) die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) vorgesehenen Rechte eingeräumt.“

Artikel 2:

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft."

Erläuterung:

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofes hat im Februar 2010 angekündigt, dass er den Kreisausschuss des Kreises Bergstraße in die 150. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2011: Landkreise“ aufgenommen hat; der Prüfring umfasst fünf Landkreise.

Neben der Information über die Grundzüge des voraussichtlichen Terminplans hat er insbesondere darum gebeten, ihm die Unterrichtsrechte bei den Tochterunternehmen gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) rechtswirksam einzuräumen.

Hierzu ist gemäß § 54 Abs. 1 HGrG die Betriebssatzung entsprechend anzupassen.

In § 53 HGrG sind die Rechte einer Gebietskörperschaft gegenüber privatrechtlichen Unternehmen geregelt. Nach § 123 Abs. 1 HGO (Unterrichtungs- und Prüfungsrechte) hat die Gebietskörperschaft, der Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 HGrG bezeichneten Umfang gehören, darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Dem trägt die vorstehende Satzungsänderung Rechnung.